

Gemeindeverband Regio Feuerwehr Büren BRALOM



Verordnung zum Organisationsreglement (OgV)

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
VERBANDSRAT	3
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN.....	3
EINBERUFUNG UND VERFAHREN BEI SITZUNGEN.....	4
VERBANDSSEKRETARIAT	5
FEUERWEHRSEKRETARIAT	5
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR.....	5
ALLGEMEINES.....	5
UNTERSCHRIFTENBERECHTIGUNGEN	5
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG.....	6
FINANZKOMPETENZ DES PRÄSIDIUMS.....	6
VERFÜGUNGSBEFUGNIS.....	6
VERSICHERUNGSWESEN.....	6
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

**Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss auch für Frauen.**

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Organisation des Verbandsrates mit Einschluss des Verfahrens an Verbandsratssitzungenb) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Anstellungsvertragsc) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungend) die Anweisungsbefugnise) die Unterschriftsberechtigungf) das Versicherungswesen
------------	--

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, andere Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Verbandsrat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art 2¹ Der Verbandsrat sorgt dafür, dass die Aufgaben des Verbandes gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p>
----------	---

² Er stellt sicher, dass die Feuerwehr die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ Der Verbandsrat nimmt zusätzliche Aufgaben und Befugnisse wahr gemäss geltendem Feuerwehrreglement.

⁴ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er den Verband nach aussen.

Stellvertreter Regelung	<p>Art. 3 Der Präsident des Verbandsrates wird durch den Vizeverbandsratspräsidenten bei dessen Abwesenheit oder Unabkömmlichkeit vertreten. Der Vizeverbandsratspräsident hat bei der Übernahme der Vertretungsfunktionen die gleichen Kompetenzen wie der Präsident des Verbandsrates.</p>
----------------------------	---

Unterstellungsver- hältnis Personal	<p>Art. 4¹ Personal welches für den Bereich Verband im Stunden, Teilzeit oder Vollpensum angestellt wird, untersteht direkt dem Verbandsratspräsidenten.</p>
--	--

² Personal welches für den Bereich Feuerwehr in Stunden, Teilzeit oder Vollpensum angestellt wird, untersteht direkt dem Feuerwehrkommandanten.

Kollegialbehörde	<p>Art. 5¹ Der Verbandsrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 2.</p>
------------------	---

² An der Abgeordnetenversammlung geben die einzelnen Verbandsratsmitglieder keine von der Haltung des Verbandsrates abweichende Stellungnahme ab.

Präsidentialverfügung **Art. 6** ¹Der Verbandsratspräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Verbandsrates Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

²Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Verbandsrat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren bei Sitzungen

Allgemeines **Art. 7** Die Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

Einberufung **Art. 8** ¹Der Verbandsratspräsident beruft die Sitzungen ein.

²3 Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert 3 Tagen verlangen.

Bericht und Anträge **Art. 9** Die Feuerwehr oder die Verbandsräte reichen Geschäfte, die durch den Verbandsrat zu behandeln sind, in schriftlicher Form bis spätestens 8 Tage vor der Sitzung dem Sekretariat des Verbandsrates ein.

Einladung **Art. 10** Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich. Sie wird den Verbandsratsmitgliedern direkt durch das Sekretariat bis spätestens 5 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

Akten **Art. 11** ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Verbandsratmitgliedern mit der Einladung zugestellt.

²Die Verbandsratsmitglieder und das Sekretariat sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Öffentlichkeit und Bezug Dritter **Art. 12** ¹ Die Sitzungen des Verbandsrates sind nicht öffentlich.

²Der Verbandsrat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich die Vertreter der Feuerwehr oder der Finanzverwaltung, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

Leitung der Sitzung **Art. 13** Der Verbandsratspräsident leitet die Sitzungen.
Er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Bekanntmachung von Beschlüssen **Art. 14** Der Verbandsrat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Das Sekretariat bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

Verbandssekretariat

Aufgabe	Art. 15 Das Sekretariat erfüllt operative Aufgaben gemäss Arbeitsvertrag: <ul style="list-style-type: none">- Erledigung von allgemeinen Sekretariatsarbeiten für den Verband- Anlaufstelle für Auskünfte- Verbindungsstelle zu den Einwohnergemeinden- Vorbereiten / Einladungen zu Sitzungen- Protokollführung Verbandsrat, Abgeordnetenversammlung
Örtlichkeit	Art. 16 Das Verbandssekretariat befindet sich nicht zwingend am Ort des Sitzes des Verbandes, sondern ist abhängig von der das Sekretariat führenden Person.

Feuerwehrsekretariat

Aufgabe	Art. 17 Das Sekretariat erfüllt Aufgaben zu Gunsten der Feuerwehr gemäss Arbeitsvertrag: <ul style="list-style-type: none">- Erledigung von allgemeinen Sekretariatsaufgaben für die Feuerwehr- Anlaufstelle für Auskünfte- Verbindungsstelle zu den Einwohnergemeinden- Vorbereitungen / Einladungen zu den Sitzungen- Protokollführung Kdo Stufensitzungen und weitere Anlässe
Arbeitsort-des Sekretariats	Art. 18 Der Arbeitsort befindet sich nach Bedarf im gesamten Verbandsgebiet, z.B. auch in den Feuerwehrmagazinen.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereich	Art. 19 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der folgende Bereiche unterschieden: <ul style="list-style-type: none">a) Unterschriftsberechtigungb) Anweisung zur Zahlungc) Finanzkompetenz des Präsidiumsd) Verfügungsbefugnise) Versicherungswesen ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR und weiteren Verbandserlassen.
-----------------------	--

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art.20 ¹ Der Präsident des Verbandes und das Verbands-Sekretariat unterschreiben gemeinsam für den Verband. ² Für allgemeine Sekretariatsarbeiten ohne rechtliche Folgen ist das Sekretariat zur alleinigen Unterschrift berechtigt.
-----------	--

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 21 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 22 Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist (Verbandsrat, Feuerwehr) visiert die eingegangenen Rechnungen.
Anweisung	Art. 23 Der Verbandsratspräsident resp. der Feuerwehrkommandant weist visierte Rechnung zur Zahlung an, sofern a) der Beleg recht- und ordnungsmässig ist b) das Visum nach Art. 21 richtig und, c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
Zahlung	Art. 24 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

Finanzkompetenz des Präsidiums

Finanzkompetenz	Art. 25 Wird wie folgt geregelt: Der Verbandsratspräsident hat die Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben im Rahmen des Voranschlages bis Fr. 15'000.00 (budgetiert).
-----------------	---

Verfügungsbefugnis

Verfügungsbefugnis	Art.26 Der Verbandsrat kann im Namen der Verbandsgemeinden und der Feuerwehr namentlich Verfügungen erlassen.
--------------------	--

Versicherungswesen

Versicherungswesen	Art. 27 ¹ Der Verbandsrat delegiert die administrativen Aufgaben zur Sicherung eines angebrachten Versicherungsschutzes an die Feuerwehr. ² Für die Sicherung eines entsprechenden Versicherungsschutzes ist das Feuerwehrkommando zuständig. ³ Versicherungsverträge werden durch den Feuerwehrkommandanten nach Rücksprache mit dem Verbandspräsidenten unterzeichnet.
--------------------	--

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art.28 Der Verbandsrat genehmigt diese Verordnung an der Sitzung vom 04.09.2019 und publiziert die Inkraftsetzung per 05.09.2019 im Anzeiger Büren und Umgebung vom 12.09.2019.

Gemeindeverband Regio Feuerwehr Büren BRALOM Büren, September 2019

Der Präsident:



Urs Steinemann

Die Sekretärin



Andrea Läng